



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Christkindlesmarkt 2018

In der Zeit von Montag, 26. November, bis einschließlich Sonntag, 23. Dezember 2018, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Christkindlesmarkt 2018 statt. Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt bereits am Montag, 19. November 2018.

Die Mindestöffnungszeiten des Christkindlesmarktes sind:

Montags bis donnerstags	von 10.00 Uhr - 19.30 Uhr
Freitags und samstags	von 10.00 Uhr - 21.00 Uhr
Sonntags	von 11.00 Uhr - 19.30 Uhr
Samstag, 08.12.2018 (Late-Night-Shopping),	von 10.00 Uhr - 23.00 Uhr

Sonntags bis Donnerstag ist es den Marktbesuchern freigestellt, den jeweiligen Stand bis höchstens 21.00 Uhr geöffnet zu halten.

Bayreuth, den 25.10.2018
STADT BAYREUTH

	Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung:
gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin	gez. Ulrich Pfeifer Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

**Bürgerinnen- und Bürgerversammlung
am 8. November**

Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe lädt die Bürgerinnen und Bürger aus allen Bayreuther Stadtteilen am Donnerstag, 8. November, um 19 Uhr, zu einer Bürgerinnen- und Bürgerversammlung in das Sportheim des ASV Laineck, Rodersberg 2, ein.

Die Oberbürgermeisterin, die Referenten und Dienststellenleiter der Stadtverwaltung stehen für Fragen, Wünsche und Anregungen zu Themen von allgemeinem Interesse zur Verfügung

Inhalt

Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Münzgasse 9 in Bayreuth	2
Aufgebot eines Sparkassenbuches	2
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	2
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Balthasar-Neumann-Straße 6/8 in Bayreuth	3
Einladung zur Gedenkfeier	3
Nachruf Jochen Markus	3
Standesamtliche Nachrichten vom 08.10.2018 bis 28.10.2018	4
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 05.11.2018 – 25.11.2018	4
Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth	5
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Albrecht-Dürer-Straße 12 in Bayreuth	7
Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Bayreuth (Lärmbekämpfungsverordnung)	8
Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth	9
Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „A-1 – Mistelbach – Am Sendelbach – Untere Maximilianstraße – Erlanger Straße – Austraße – Wittelsbacherring“	10

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Münzgasse 9 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Münzgasse 9 (Flur-Nr. 256 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 26.06.2018) für den Umbau und die Sanierung zum Gemeindehaus der Israelitischen Kultusgemeinde Bayreuth mit Bescheid vom 19.10.2018 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 02.11.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto. Nr. neu 3973007762
Kto. Nr. alt 573007762

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

[drei Monaten](#)

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.
Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr. 3710124961
Kto.-Nr. 3714075201

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von [drei Monaten](#) nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

[Kraftloserklärung.](#)

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Balthasar-Neumann-Straße 6/8 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Balthasar-Neumann-Straße 6/8 (Flur-Nr. 1867 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 08.08.2018) für die Errichtung einer Eigentumswohnanlage mit Tiefgarage mit Bescheid vom 18.10.2018 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 02.11.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Gedenkfeier

Am Sonntag, 18. November 2018, um 11.00 Uhr, findet vor dem Ehrenmal am Schützenplatz die alljährliche städtische Gedenkfeier für die Opfer der Kriege und Gewaltherrschaft statt. Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe wird zur Gedenkfeier sprechen und einen Kranz niederlegen.

Für die musikalische Umrahmung der Gedenkfeier sorgen das Blechbläserensemble der Städtischen Musikschule unter der Leitung von Katja Kellner und der Konzertchor Musica Vocalis e.V. unter der Leitung von Uta Lau.

Die Stadt Bayreuth betrauert den Tod von

Jochen Markus
Städtischer Beschäftigter

Die Stadt Bayreuth hat einen langjährigen und verdienten Mitarbeiter, der seit 2006 bis zu seinem allzu frühen Tod in ihren Diensten gestanden hat, verloren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, den 02.11.2018

STADT BAYREUTH
Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Personalrat der
Stadtverwaltung
Horst Mader
Gesamtpersonalratsvorsitzender

Standesamtliche Nachrichten vom 08.10.2018 bis 28.10.2018

Eheschließungen

27.09.2018: Wolfgang Günter Fiebich mit Stephanie Michaela Herrmann, beide wohnhaft in Bayreuth, Pestalozzistr. 19

26.10.2018: Friedrich Becker mit Antonia Michele Bungert, beide wohnhaft in Bayreuth, Carl-Schüller-Str. 5 A

26.10.2018: Truong Son Bui mit Claudia Mathilde Lorenz, beide wohnhaft in Bayreuth, Lotzbeckstr. 47

Geburten

Tabea Fischer, geb. am 23.09.2018; Eltern: Heinrich Silvio Fischer und Evelyn Angelika Fischer, geb. Reichelsdorfer, beide wohnhaft in Bayreuth, Hegelstr. 6

Felix Marin, geb. am 01.09.2018; Eltern: Adrian-Flaviu Marin und Kerstin Stefanie Marin, geb. Eichmüller, beide wohnhaft in Glashütten, Buchenweg 3

Clara Krüger, geb. am 03.10.2018; Eltern: Sebastian Krüger und Markéta Krüger, geb. Dlouhá, beide wohnhaft in Bayreuth, Cosima-Wagner-Straße 27

Lana Malu Bärthel, geb. am 20.09.2018; Eltern: Sven Michael Conrad und Susann Bärthel, beide wohnhaft in Mistelgau, Frongarten 10 B

Sterbefälle

Elisabeth Weidner geb. Böhner, geb. am 27.04.1936, verst. am 17.09.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Hundingstr. 8

Martha Anna Hellwig geb. Ullmann, geb. am 11.01.1941, verst. am 24.09.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Heinrich-Fickenscher-Str. 1

Clemens Johann Speckner, geb. am 20.11.1957, verst. am 02.10.2018, zuletzt wohnhaft in Pottenstein, OT Waidach, Waidacher Dorfstraße 8

Hans Heidenreich, geb. am 22.10.1925, verst. am 29.09.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Wallstr. 1

Adam Karl Werner Nützel, geb. am 05.08.1929, verst. am 03.10.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Gustav-Adolf-Str. 1

Thomas Reiber, geb. am 13.02.1990, verst. am 25.09.2018, zuletzt wohnhaft in Nürnberg, Gottfriedstr. 22

Eleonore Karolina Barth geb. Helmerich, geb. am 24.02.1930, verst. am 08.10.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Eichelweg 9 B

Franz Xaver Bezold, geb. am 24.08.1951, verst. am 02.10.2018, zuletzt wohnhaft in Waischenfeld, Seelig 17

Gerhard Siebers, geb. am 21.02.1951, verst. am 12.10.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Mosinger Str. 13

Magdalena Baumann geb. Walter, geb. am 26.09.1923, verst. am 14.09.2018, zuletzt wohnhaft in Goldkronach, Sickenreuther Str. 38

Maria Anna Dreßel geb. Beyer, geb. am 06.06.1931, verst. am 08.10.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Kreuz 18

Alfred Rieß, geb. am 07.05.1932, verst. am 10.10.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Eichelweg 11

Klaus Weber, geb. am 12.06.1946, verst. am 12.10.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Sauerbruchstr. 25

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse
in der Zeit vom 05.11.2018 – 25.11.2018

Bauausschuss

Dienstag, den 6. November 2018, 16.00 Uhr

Sozialausschuss

Montag, den 12. November 2018, 16.00 Uhr

Jugendausschuss

Montag, den 19. November 2018, 16.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 20. November 2018, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Donnerstag, den 22. November 2018, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23.10.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

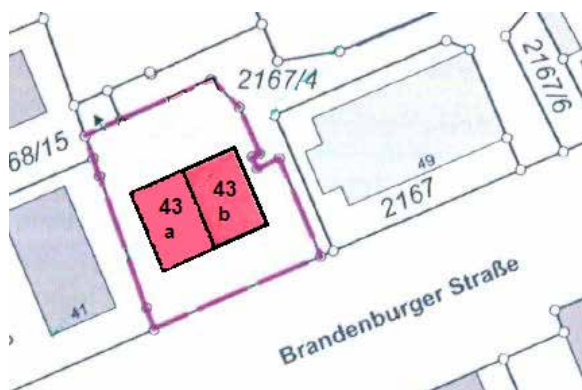
Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth

Neunummerierungen

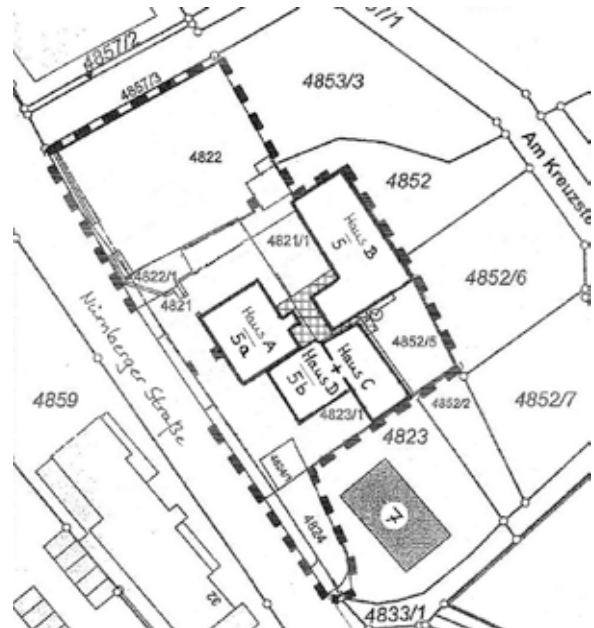
Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Bürogebäude	3687/3	Bayreuth	Am Bauhof 9 (siehe Planausschnitt)
Wohnhaus	3687/4	Bayreuth	Am Bauhof 9 a (siehe Planausschnitt)



Einfamilienwohnhaus	4853/4	Bayreuth	Am Kreuzstein 16
Kaffeerösterei	1118 Teilfl.	Bayreuth	Andreas-Maisel-Weg 2 (siehe Planausschnitt)
Wohnanlage	1859/4	Bayreuth	Birkenstraße 16 (Abbruch und Neubau)
Mehrfamilienwohnhaus	887/46	Bayreuth	Bismarckstraße 28 a (Abbruch und Neubau)
Doppelhaushälfte	2167/10 Teilfl.	Bayreuth	Brandenburger Straße 43 a (siehe Planausschnitt)
Doppelhaushälfte	2167/10 Teilfl.	Bayreuth	Brandenburger Straße 43 b (siehe Planausschnitt)



Bekanntmachung



Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Hotel	1260/51	Bayreuth	Bürgerreuther Straße 6
Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung	23/6	Meyernberg	Donndorfer Straße 2 c
Mehrfamilienwohnhaus	928, 886/2	Bayreuth	Erlanger Straße 55 b
Einfamilienwohnhaus	143/18	Colmdorf	Max-Planck-Straße 21
Einfamilienwohnhaus	3127/8, 3127/9	Bayreuth	Meyernberger Straße 4
Zweifamilienwohnhaus	3127/40, 3127/41	Bayreuth	Meyernberger Straße 6
Einfamilienwohnhaus	140/10	Aichig	Mondweg 4
Wohn- und Geschäftshäuser	4821, 4821/1, 4823/1, 4824/2, 4852/5	Bayreuth	Nürnberger Straße 5 (Haus B) Nürnberger Straße 5 a (Haus A) Nürnberger Straße 5 b (Haus C + Haus D) (siehe Planausschnitt)
Einfamilienwohnhaus	61/6	Oberkonnersreuth	Sandleite 8 (Abbruch und Neubau)
Wohnhaus	187, 188	Thiergarten	Sorgenfließweg 15 (siehe Planausschnitt)

Auf die Verpflichtung des Eigentümers und des Inhabers grundstücksgleicher Rechte auf die Anbringung von Ziffernschildern ihrer Hausnummer am jeweiligen Anwesen wird hingewiesen.

Bekanntmachungen

Löschungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Büro und Bauhof	3687/3, 3687/4	Bayreuth	Am Bauhof 9
Gebäude	928	Bayreuth	Erlanger Straße 55
Mehrfamilienwohnhaus	1612/10	Bayreuth	Lenbachstraße 1
Mehrfamilienwohnhaus	1612/10	Bayreuth	Lenbachstraße 3
Mehrfamilienwohnhaus	1612/9	Bayreuth	Lenbachstraße 5
Mehrfamilienwohnhaus	1612/9	Bayreuth	Lenbachstraße 7
Mehrfamilienwohnhaus	4821	Bayreuth	Nürnberger Straße 5
Wohnhaus	189	Thiergarten	Sorgenfliehweg 15 (siehe Planausschnitt)

Umnummerierung

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Motorradwerkstatt mit Ausstellung	4784/16	Bayreuth	alt: Hasenweg 22 neu: Am Pfaffenleck 13
Bürogebäude	4784/17	Bayreuth	alt: Hasenweg 20 neu: Am Pfaffenleck 15

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Albrecht-Dürer-Straße 12 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Albrecht-Dürer-Straße 12 (Flur-Nr. 2005/8 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 08.03.2018) für die Wohnhauserweiterung mit Bescheid vom 08.10.2018 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

[Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth](#)
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 02.11.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Bayreuth (Lärmbekämpfungsverordnung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG-) i. d. F. der Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl S. 301) und des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - Bay-ImSchG - vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl S. 608) folgende Verordnung:

§ 1

Vergnügungslärm

- (1) ¹Geräuschvolle öffentliche und nichtöffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen stattfinden und zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen können, sind ab 22.00 Uhr so zu gestalten, dass eine unnötige Störung der Nachbarschaft unterbleibt. ²Weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Sonn- und Feiertagen, bleiben unberührt.
- (2) Öffentliche Vergnügungen nach Abs. 1 dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen, sonstigen gottesdienstähnlichen Zwecken dienenden Gebäuden, Krankenhäusern und Altenheimen nur so veranstaltet werden, dass der Schulunterricht, die Religionsausübung einschl. Beerdigungsfeiern und der Betrieb sowie die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen nicht gestört werden.
- (3) ¹Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn ein Bedürfnis, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm, anzuerkennen ist. ²Die Ausnahme kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 2

Nachbarschaftslärm

- (1) ¹Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen Montag mit Freitag nur in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr sowie samstags nur von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. ²Außerhalb dieser festgelegten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- (2) ¹Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Haus und Garten anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören, wie die Benutzung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotor. ²Zu den ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten zählen auch Bau- oder Renovierungsarbeiten, wie das Abschlagen von Fliesen, Bohren und Hämmern, Sägen und Hacken von Holz oder Schneiden von Platten.
- ³Als Garten gelten alle gärtnerisch genutzten Flächen.

(3) Ausgenommen von Haus- und Gartenarbeiten i.S.d. Abs. 2 sind länger andauernde Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden durchgeführt werden und die eine längere Unterbrechung aus objektiven Gründen nicht zulassen.

(4) Im Rahmen ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten dürfen Freischneider (Motorsensen), Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler Montag mit Samstag nur in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden.

(5) Von den Beschränkungen ausgenommen sind unaufschiebbar Arbeiten zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, sowie zur Verhütung oder Abwendung eines Notstandes.

§ 3

Lärm durch Tonwiedergabe

- (1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie in Kraftfahrzeugen oder im Freien nur so erfolgen, dass sie nicht zu einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
- (2) ¹Tonübertragungsgeräte sind Geräte, die dazu bestimmt sind Töne allein oder in Verbindung mit anderen Signalen aus externen Quellen zu übertragen und wiederzugeben. ²Tonwiedergabegeräte sind Geräte, die dazu bestimmt sind, Töne allein oder in Verbindung mit anderen Signalen aus Datenträgern oder anderen internen Quellen wiederzugeben.

§ 4

Ahndungsbestimmungen

- (1) Mit Geldbuße bis 1 000,00 € kann gem. Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bek. vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl I S. 3295), belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung geräuschvolle öffentliche und nichtöffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen stattfinden, nach 22.00 Uhr nicht so gestaltet, dass eine unnötige Störung der Nachbarschaft dadurch nicht eintritt.
 2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung öffentliche Vergnügungen in der Nähe von Schulen, Kirchen, sonstigen gottesdienstähnlichen Zwecken dienenden Gebäuden, Krankenhäusern und Altenheimen so veranstaltet, dass der Schulunterricht, die Religionsausübung einschl. Beerdigungsfeiern

Bekanntmachungen

gungsfeiern und der Betrieb sowie die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen gestört werden.

3. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung mit einer Ausnahmegenehmigung verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldbuße bis zu 2 500,00 € kann gem. Art. 18 Abs. 3 Nr. 3 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten zu anderen Zeiten als Montag mit Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr sowie samstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr ausführt,

2. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung im Rahmen ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten Freischneider (Motorsensen), Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler zu anderen Zeiten als Montag mit Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr betreibt,

3. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie in Kraftfahrzeugen oder im Freien so benutzt, dass sie unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm in einem

Ausmaß erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15.11.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Bayreuth (Lärmbekämpfungsverordnung) in der Fassung vom 28.02.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 6 vom 23. März 2007, außer Kraft.

Bayreuth, den 24.10.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth

Lieferleistung

Beschaffung eines Kassenautomaten mit Software und Service für das Straßenverkehrsamt der Stadt Bayreuth

Beschaffung von EDV-Ausstattung für die Staatliche Berufsschule II Bayreuth (Bereich L1)

Firma

ght GmbH
Schafhofstr. 2, Nürnberg

MR Datentechnik
Friedrich-Bergius-Ring 34, Würzburg

Auftrag

12.10.2018

08.10.2018

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AM SANIERUNGSVERFAHREN

**Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„A-1 – Mistelbach – Am Sendelbach – Untere Maximilianstraße – Erlanger Straße –
Austraße – Wittelsbacherring“**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
(§ 139 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 4 BauGB und
§ 162 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 136 Abs. 4 BauGB)
und der Sanierungsbetroffenen
(§ 137 BauGB)

Die Bekanntmachung der Satzung vom 28.01.2015 der Stadt Bayreuth zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „A-1“ der Stadt Bayreuth wurde im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Bayreuth vom 20.02.2015 veröffentlicht.

Es liegen Form- und Verfahrensfehler vor (u. a. fehlerhaftes Grundstücksverzeichnis und fehlerhafter Lageplan sowie gegenseitige Unterschiede).

Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern soll eine fehlerbehebene Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets mit rückwirkender Inkraftsetzung nach Maßgabe des § 214 Abs. 4 BauGB zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebungssatzung (Tag der Bekanntmachung; § 162 Abs. 2 BauGB) zum 20. Februar 2015 in Kraft gesetzt werden.

Das korrigierte Aufhebungsgebiet zum 20. Februar 2015 ist im beigefügten Lageplan mit einer Umgrenzungslinie dargestellt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „A-1 – Am Mistelbach – Am Sendelbach – Untere Maximilianstraße – Erlanger Straße – Austraße – Wittelsbacherring“ werden für den bisher noch fehlenden Verfahrensschritt die Träger öffentlicher Belange (§ 139 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 4 BauGB und § 162 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 136 Abs. 4 BauGB) beteiligt. Die Sanierungsbetroffenen (§ 137 BauGB) werden vor Aufhebung im ergänzenden Verfahren anhand einer Offenlegung des Rechtfertigungsberichts vom 01.10.2018 ebenfalls beteiligt.

Der Rechtfertigungsbericht vom 01.10.2018 mit Aussagen insbesondere

- zum innerstädtischen Untersuchungsgebiet,
- zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „A-1 – Am Mistelbach – Am Sendelbach – Untere Maximilianstraße – Erlanger Straße – Austraße“,
- zur förmlichen Erweiterung des Sanierungsgebiets „A-1 – Am Mistelbach – Am Sendelbach – Untere Maximilianstraße – Erlanger Straße – Austraße“ um das Gebiet „Wittelsbacherring“,
- zu den Kosten und der Finanzierung der Sanierungsmaßnahme,

- zum städtebaulichen Planungskonzept, zu den Zielen und Zwecken der Sanierung,
- zur zügigen Durchführung der Sanierungsmaßnahme und Aufhebung sowie
- zum Ausgleichsbetragsrecht des BauGB

liegt mit einem Lageplan in der Zeit vom

12. November bis einschließlich 12. Dezember 2018

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bzw. des Amtes für Städtebauförderung stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

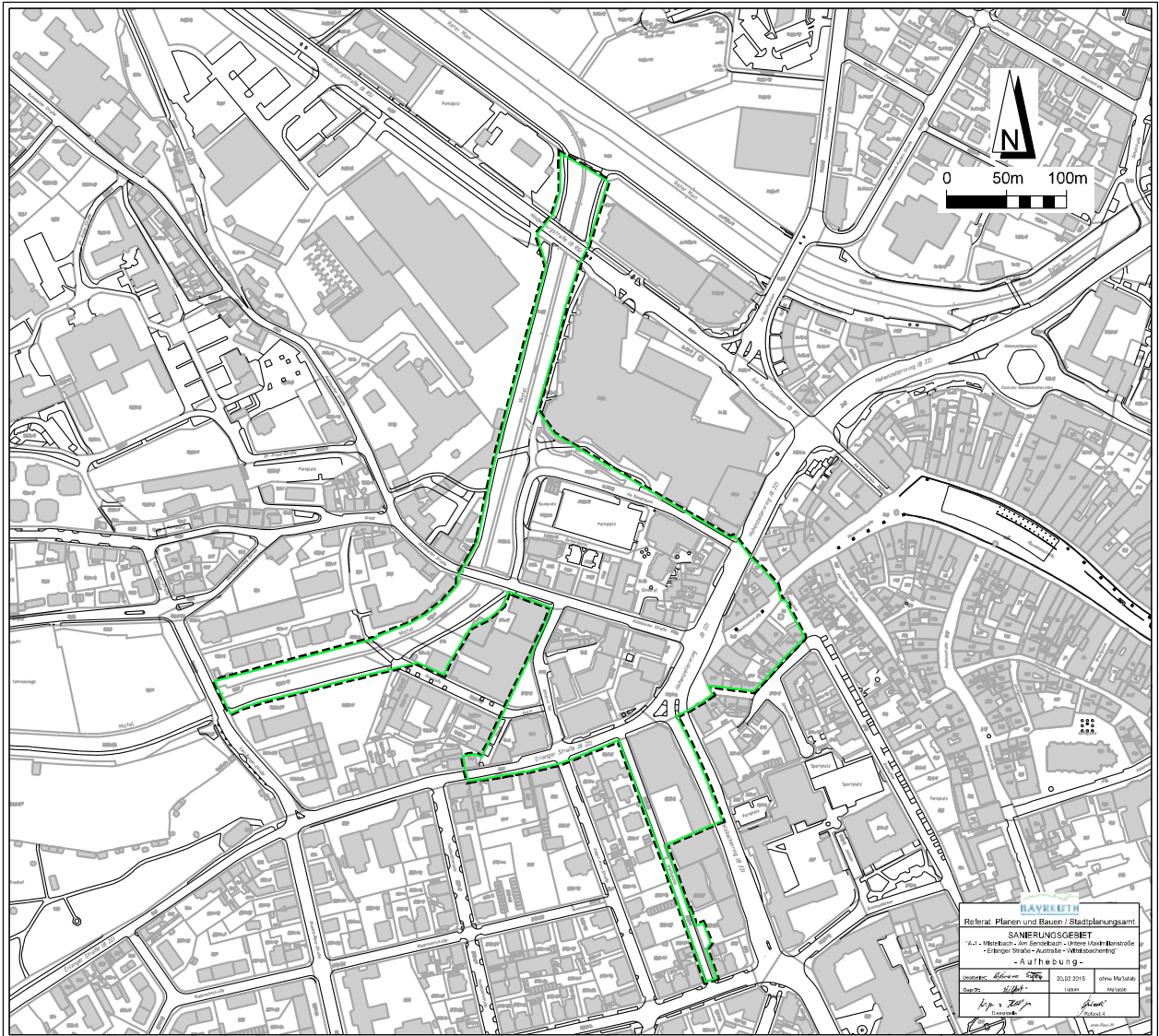
Hiermit werden gem. § 139 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 4 BauGB und § 162 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 136 Abs. 4 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Sanierungsverfahren beteiligt.

Bayreuth, den 02.11.2018
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Planungs- und Baureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachung



Amtsblatt - nächste Ausgabe
 Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am
 Freitag, 23. November 2018